



Republik Österreich II-3610 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
DER BUNDESKANZLER

XIII. Gesetzgebungsperiode

ZI.35.459-PrM/74

10. Juli 1974

Parlamentarische Anfrage

Nr.1724/J der Abg.z.NR

Dr. GRUBER u.Gen. an den  
Bundeskanzler betr. Kom-  
petenzstreitigkeiten mit dem  
BM f.Wissenschaft und Forschung  
über den Entwurf eines Hoch-  
schullehrer-Dienstgesetzes

1696/A.B.

zu 1724/J.

Präs. am 12. Juli 1974

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

10.07.1974 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER und Genossen haben am 22. Mai 1974 unter der Nr.1724/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kompetenzstreitigkeiten mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über den Entwurf eines Hochschullehrer-Dienstgesetzes, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundeskanzleramt Kompetenzstreitigkeiten hinsichtlich des Entwurfes für ein Hochschullehrer-Dienstgesetz bestehen ?
2. Welche endgültige kompetenzrechtliche Regelung wird nunmehr zwischen den beiden Ressorts getroffen ?

1.

3. Wann wird - ungeachtet der kompetenzrechtlichen Streitigkeiten - mit der Vorlage eines neuen Hochschullehrer-Dienstgesetzes durch die Regierung an das Parlament zu rechnen sein?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat ausgehend von seinen Bemühungen um eine Reform des Hochschulwesens - im wesentlichen unter Bedachtnahme und in Zusammenfassung des gegenwärtigen Rechtszustandes - einen (Diskussions)-entwurf für ein Hochschullehrer-Dienstgesetz erarbeitet und im Rahmen einer Vorbegutachtung allen zuständigen interessierten Stellen mit der Bitte um Äußerung zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 2:

Die Kompetenz zur Verfassung jenes Entwurfes für ein Hochschullehrer-Dienstgesetz, der schließlich dem Begutachtungsverfahren zuzuleiten sein wird, ergibt sich aus Punkt 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.

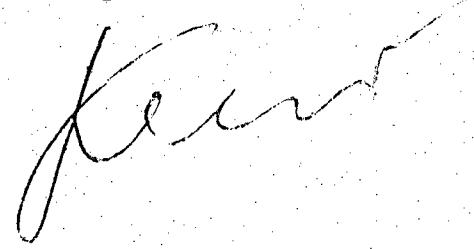
Zu Punkt 3:

Derzeit finden im Bundeskanzleramt Besprechungen zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Länder und des Städte- und Gemeindebundes sowie der Gewerkschaften über die Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten sowie über die Erarbeitung zeitgerechter Strukturen auf diesem Gebiet im Sinne meiner Regierungserklärung vom 5. November 1971 statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden nach Abklärung der Grundsatzfragen auch die Problemstellungen der einzelnen Bereiche des öffentlichen Dienstes erörtert werden.

- 3 -

Es wäre wünschenswert, ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Bundesbeamten zu schaffen, das neben einem allgemeinen Teil auch Sonderbestimmungen für die einzelnen Gruppen, wie Richter, Staatsanwälte, Hochschullehrer usw. enthalten soll.

Sollte jedoch diesem Vorhaben der Erfolg versagt bleiben, müßte wohl ein vom allgemeinen Dienstrecht der Bundesbeamten losgelöstes, nur für die Hochschullehrer geltendes Dienstrechtsgesetz geschaffen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kern".